

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 2. Juli 1918.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Kartoffelversorgung betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. Juni 1918.)

Kartoffelversorgung betreffend.

Aufgrund der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (Reichs-Gesetzblatt Seite 569) und der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 über Kartoffeln (Reichs-Gesetzblatt Seite 713) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird für die Zeit bis 14. September 1918 verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Ernte der feldmäßig angebauten Kartoffeln darf nur nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeisteramts des Erzeugungsorts erfolgen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Kartoffeln noch nicht ausgereift sind.

§ 2.

Für die Aufbringung der zur Versorgung der Versorgungsberechtigten erforderlichen Kartoffeln durch die Kommunalverbände und Gemeinden gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 unserer Verordnung vom 18. August 1917, Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 285).

§ 3.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen geernteten Speisekartoffeln, soweit sie sie zur Ernährung für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft sowie als Saatgut in ihrem Betrieb nicht benötigen und es sich nicht um anerkanntes Saatgut handelt, an die durch den Kommunalverband des Erzeugungsorts bestellten Aufkäufer gegen Bezahlung des jeweiligen



Erzeugerhöchstpreises abzugeben. Als Speisefkartoffeln gelten gute, gesunde Kartoffeln von mindestens 2,72 Centimeter Größe. Der Kartoffelerzeuger darf für sich und die Angehörigen seiner Wirtschaft höchstens 1½ Pfund für den Tag und Kopf und als Saatgut höchstens 40 Zentner auf das Hektar der Anbaufläche zurückbehalten.

Die Abgabe von Kartoffeln durch die Kartoffelerzeuger an andere Personen als an die bestellten Aufkäufer ist untersagt; auch darf außer den bestellten Aufkäufern Niemand Kartoffeln beim Kartoffelerzeuger erwerben. Jede andere Abgabe und jeder andere Erwerb oder das Unternehmen hierzu ist verboten; die Kartoffeln, auf welche sich die unzulässige Handlung bezieht, unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung. Die Kommunalverbände können jedoch bestimmen, daß die Kartoffelerzeuger an die in der gleichen Gemeinde ansässigen Versorgungsberechtigten unmittelbar Speisefkartoffeln abgeben dürfen, falls Vorkehr dafür getroffen ist, daß die Versorgungsberechtigten nur in den Grenzen des zulässigen Verbrauchs sich einkaufen können und daß der für die Gemeinde bestellte Aufkäufer von der Abgabe Nachricht erhält.

Von den nach Absatz 1 und 2 erfolgten Lieferungen der Kartoffelerzeuger hat der Aufkäufer dem Kommunalverband zwecks Eintrags in die Wirtschaftskarte Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Die Kommunalverbände haben die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln und Höchstpreise für den Kleinverkauf an die Verbraucher festzusetzen.

Die Versorgungsberechtigten dürfen, soweit nicht die Ausnahmebestimmung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 in Betracht kommt, Kartoffeln nur durch den Kommunalverband und nur gegen Kartoffelkarte beziehen. Selbstversorger gelten insoweit als Versorgungsberechtigte, als ihre Ernte zur Deckung des zulässigen Bedarfs nicht ausreicht. Für die Verabfolgung von Gerichten, welche ganz oder teilweise aus Kartoffeln bestehen, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen und bei Massenmahlzeiten an die Gäste gelten die Bestimmungen der §§ 10—12 unserer Verordnung vom 18. August 1917, Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 285).

§ 5.

Für die versorgungsberechtigte Bevölkerung wird der zulässige Verbrauch an Kartoffeln für den Kopf und die Woche auf höchstens 7 Pfund festgesetzt. Bei Ausgabe von Zulagen an Schwerarbeiter ist nötigenfalls die allgemeine Wochenkopfmenge zu ermäßigen.

§ 6.

Für den Versand von Kartoffeln mit der Bahn oder dem Schiff sowie mit Fuhrwerk oder Kraftwagen sind die Bestimmungen unserer Verordnung vom 2. April 1918, Beförderung von Kartoffeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 95), maßgebend.

Für die Beförderung von Kartoffeln von dem mit Kartoffeln bebauten Grundstück zu dem Betriebsitz des Kartoffelerzeugers mit Fuhrwerk oder Kraftwagen ist ein Beförderungsschein nicht erforderlich.

§ 7.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Großherzogtum in das Reichsausland ist nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Ausfuhr in die übrigen Bundesstaaten nur mit Genehmigung der Badischen Kartoffelversorgung zulässig.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt unsere Verordnung vom 18. August 1917, Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 285) in der Fassung vom 2. November 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 369) mit Ausnahme der §§ 1—3, 10—12 und 23 außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 30. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schülty.

